

Teilheft

Bundesvoranschlag 2024

Untergliederung 16

Öffentliche Abgaben

Teilheft

Bundesvoranschlag

2024

Untergliederung 16:
Öffentliche Abgaben

Für den Inhalt der Teilhefte ist das haushaltsleitende Organ verantwortlich.

Stand: November 2023

Inhalt

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 16.....	6
I.A Aufteilung auf Globalbudgets	7
I.C Detailbudgets.....	8
16.01 Öffentliche Abgaben	
Aufteilung auf Detailbudgets	8
16.01.01 Bruttosteuern.....	10
16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I	16
16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I	21
16.01.04 EU Abüberweisungen II	24
16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto).....	27
16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS	30
I.D Summarische Aufgliederung des Ergebnisvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen	34
I.E Summarische Aufgliederung des Finanzierungsvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen	36
II. Beilagen:	
II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung.....	38
II.B Übersicht über die zweckgebundene Gebarung	39
II.D Übersicht über die EU-Gebarung.....	40
III. Anhang: Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben	41
IV. Anmerkungen und Abkürzungen.....	47

Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Kernaufgaben

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, braucht der Staat Einnahmen. Zu diesem Zweck erhebt er Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Darüber hinaus kann deren rechtliche Ausgestaltung genutzt werden, um politisch gesetzte Ziele zu verfolgen.

In der Untergliederung (UG) 16 - Öffentliche Abgaben werden die öffentlichen Abgaben veranschlagt. Sie werden von den Abgabenbehörden des Bundes bescheidmäßig eingehoben. Die Budgetierung der Abgabeneinnahmen erfolgt im sogenannten Detailbudget (DB) 16.01.01 Bruttosteuern. Als Detailbudget bezeichnet man im Haushaltsrecht des Bundes eine Gliederungsebene innerhalb einer Untergliederung für Zwecke der dezentralen Budgetsteuerung (z. B. für das Finanzamt). Die ergiebigsten Positionen im Detailbudget Bruttosteuern sind dabei die Umsatzsteuer, Lohnsteuer sowie die Körperschaftsteuer.

Ein Teil der eingenommenen Abgaben steht jedoch nicht dem Bund, sondern - in rechtlich normierter Höhe - anderen Rechts-subjekten oder Verwaltungsfonds zu (v. a. Ländern und Gemeinden, Familienlastenausgleich, Empfängerinnen und Empfänger lt. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, Europäische Union). Deren Anteil wird unmittelbar an diese überwiesen. Deshalb werden diese sog. „Abüberweisungen“ in den jeweiligen Detailbudgets (z. B. Finanzausgleich Abüberweisungen I) der UG 16 nicht als Auszahlungen bzw. Aufwand verbucht, sondern werden von der Summe der Bruttosteuern abgesetzt (= als negative Einnahme verbucht), womit schlussendlich jener Nettobetrag ausgewiesen wird, der für das Bundesbudget zur Verfügung steht.

Personalinformation im Überblick

In dieser Untergliederung sind keine Auszahlungen für Personal veranschlagt, diese sind in der Untergliederung 15 – Finanzverwaltung abgebildet.

Projekte und Vorhaben 2024

- Im Jahr 2024 wird es vor allem geboten sein, die weitere Entwicklung der Inflation sowie das konjunkturelle Umfeld zu verfolgen. Mit steuerpolitischen Maßnahmen wurde bereits umfassend auf die negativen Auswirkungen der Teuerung reagiert. Die Abschaffung der „kalten Progression“ stellt eine nachhaltige und strukturelle dauerhafte Entlastung für Steuerzahlende sicher. Im Rahmen des „flexiblen Drittels“ werden Lebensbereiche adressiert, die gegenwärtig und absehbar mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind (Entlastung von Erwerbsarbeit, Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden). Mit steuerlicher Unterstützung von Leistungen des Arbeitgebers iZm Kinderbetreuung soll ein weiterer Baustein zur Unterstützung von Familien gesetzt werden.
- Absehbarer Schwerpunkt wird auch die weitere Ausrollung der CO₂-Bepreisung auf operativer Ebene sein. Überdies wird laufend an der weiteren Ökologisierung des Abgabensystems gearbeitet.
- Reformierung der Bereiche Steuerstruktur und -entlastung. Diesbezügliche vorhersehbare Arbeitsschwerpunkte sind derzeit vor allem die Bereiche Unternehmensgründung und Start-Ups sowie das Gemeinnützigkeitswesen.
- Umsetzung zweier EU-Richtlinien zur Implementierung einer effektiven Mindestbesteuerung von großen internat. Unternehmen („Pillar II“) einerseits, und zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus („CBAM“) andererseits.
- Berücksichtigung der Änderungen durch die Grundsatzvereinbarung auf den Finanzausgleich

Darstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten (Beträge in Millionen Euro)

	Finanzierungshaushalt			Ergebnishaushalt		
	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Ausz./Aufw. nach ökon. Gliederung				650,0	650,0	332,1
Nicht finanzierungsw. Aufwendungen				650,0	650,0	332,1
Aufwand aus Wertberichtigungen und Abgang von Forderungen				650,0	650,0	332,1
Einz./Erträge nach ökon. Gliederung	70.523,1	65.919,5	62.227,8	70.523,1	65.919,5	63.045,6
Op. Verwalt.tätigkeit u. Transfers (ohne Finanzerträge)	70.523,1	65.919,5	62.227,8	70.523,1	65.919,5	63.045,6
Gesamtergebnis	70.523,1	65.919,5	62.227,8	69.873,1	65.269,5	62.713,4
Auszahlungen/Aufwendungen je GB				650,0	650,0	332,1
16.01 Öffentliche Abgaben				650,0	650,0	332,1
Einzahlungen/Erträge je GB	70.523,1	65.919,5	62.227,8	70.523,1	65.919,5	63.045,6
16.01 Öffentliche Abgaben	70.523,1	65.919,5	62.227,8	70.523,1	65.919,5	63.045,6

Erläuterungen zur Darstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten

Das Abgabenaufkommen im Jahr 2024 ist wesentlich von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Die weiterhin höhere Inflation sowie insgesamt ein sich schwieriger gestaltendes konjunkturelles Umfeld finden ihren Niederschlag. Die Bundesregierung hat zur Abfederung von Energiekrise und Inflation zahlreiche Hilfs- und Gegenmaßnahmen getroffen. So ist im Voranschlag etwa die Anpassung der Tarifgrenzen und spezifischer Absetzbeträge zur Abfederung der sogenannten „kalten Progression“ eingepreist. Auch nun wirksam werdende Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform haben ihren Einfluss. Die Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflussen das Abgabenaufkommen hingegen nur noch geringfügig. Die Schätzung des Abgabenaufkommens 2024 beruht auf den rezenten Wirtschaftsprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) sowie auf der historischen Aufkommensentwicklung.

Sämtliche Aufwendungen betreffen das Detailbudget Bruttosteuern und sind nicht finanzierungswirksam, d. h. es fallen dadurch keine Auszahlungen an. Bei den Aufwendungen handelt es sich um Löschungen von uneinbringlichen Forderungen sowie um Wertberichtigungen für möglicherweise nicht gänzlich einbringliche Forderungen von Steuern und Abgaben. Der veranschlagte Betrag bildet die zu erwartende Größenordnung ab und wird in der weiteren Entwicklung maßgeblich von der ökonomischen Resilienz der heimischen Unternehmen abhängen. Generell schwanken die Aufwendungen stark, da für deren Höhe nicht nur die wirtschaftlichen Entwicklungen, sondern auch die Erfolge der Betrugsbekämpfung, Betriebsprüfungen und der Verlauf von Rechtsmittelverfahren maßgeblich sind. Immer wieder beeinflussen Großfälle die Aufwandsentwicklung merklich.

Der dargestellte Einzahlungsbetrag für operative Verwaltungstätigkeit und Transfers zeigt den für den Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Anteil an den Steuereinnahmen (Globalbudget Öffentliche Abgaben) nach Abzug der gesetzlichen Anteile für andere Rechtssubjekte und Verwaltungsfonds (Detailbudget Finanzausgleich Abüberweisungen I, Detailbudget Sonstige Abüberweisungen I, Detailbudget EU Abüberweisungen II und Detailbudget Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS). Die Veränderung dieser Position gegenüber dem Vorjahreswert erklärt sich daher aus dem Saldo der beteiligten Detailbudgets.

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 16

(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	70.523,141	65.919,492	63.045,566
Erträge	70.523,141	65.919,492	63.045,566
Betrieblicher Sachaufwand	650,000	650,000	332,135
Aufwendungen	650,000	650,000	332,135
Nettoergebnis	69.873,141	65.269,492	62.713,431

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	70.523,141	65.919,492	62.227,751
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	70.523,141	65.919,492	62.227,751
Nettogeldfluss	70.523,141	65.919,492	62.227,751

Bundesvoranschlag 2024

I.A Aufteilung auf Globalbudgets Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	UG 16 Öffentliche Abgaben	GB 16.01 Öffentliche Abgaben
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	70.523,141	70.523,141
Erträge	70.523,141	70.523,141
Betrieblicher Sachaufwand	650,000	650,000
Aufwendungen	650,000	650,000
Nettoergebnis	69.873,141	69.873,141

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	UG 16 Öffentliche Abgaben	GB 16.01 Öffentliche Abgaben
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	70.523,141	70.523,141
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	70.523,141	70.523,141

I.C Detailbudgets
16.01 Öffentliche Abgaben
Aufteilung auf Detailbudgets
(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	GB 16.01 Öffentliche Abgaben	DB 16.01.01 Brutto- steu- ern	DB 16.01.02 Fin- Ausgl.Abüb erw.I	DB 16.01.03 Sonst. Abüberw. I	DB 16.01.04 EU Abüberw. II
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	70.523,141	114.300,000	-36.725,754	-4.916,105	-3.100,000
Erträge	70.523,141	114.300,000	-36.725,754	-4.916,105	-3.100,000
Betrieblicher Sachaufwand	650,000	650,000			
Aufwendungen	650,000	650,000			
Nettoergebnis	69.873,141	113.650,000	-36.725,754	-4.916,105	-3.100,000
Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	GB 16.01 Öffentliche Abgaben	DB 16.01.01 Brutto- steu- ern	DB 16.01.02 Fin- Ausgl.Abüb erw.I	DB 16.01.03 Sonst. Abüberw. I	DB 16.01.04 EU Abüberw. II
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	70.523,141	114.300,000	-36.725,754	-4.916,105	-3.100,000
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	70.523,141	114.300,000	-36.725,754	-4.916,105	-3.100,000

DB 16.01.05 Emissions- zer.BRUTT O	DB 16.01.06 AbÜW-Ent- lastung nEHS
1.280,000	-315,000
1.280,000	-315,000
1.280,000	-315,000

DB 16.01.05 Emissions- zer.BRUTT O	DB 16.01.06 AbÜW-Ent- lastung nEHS
1.280,000	-315,000
1.280,000	-315,000

I.C Detailbudgets
16.01.01 Bruttosteuern
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern

Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung IV/2

Ziele

Ziel 1

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Ziel 2

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote

Ziel 3

Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
1	Erleichterung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Start-up-Unternehmen insbesondere durch die Schaffung einer „Start-up-Mitarbeiterbeteiligung“ zur Vermeidung der „dry income“-Problematik	31.12.2024: Es besteht eine steuerliche Begünstigung für Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen	31.12.2022: Bestehende Steuerbefreiungen für Mitarbeiterbeteiligungen werden den Herausforderungen von Start-ups nicht hinreichend gerecht
1	Einigung der EU-Mitgliedsstaaten auf die Annahme des Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)-Konzepts „Pillar 2“ betreffend die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung in Gestalt einer EU-Richtlinie	31.12.2024: Die Bestimmungen der Richtlinie wurden in nationales Recht umgesetzt	31.12.2022: Die Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2“) wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht
2	Entlastung von Klein- und Mittelverdienerinnen und -verdienern bei der Rückgabe des verbleibenden Drittels des Volumens der „kalten Progression“	31.12.2024: Angesichts des Teuerungsumfelds wurden Klein- und Mittelverdienerinnen und -verdiener, unter welchen Frauen oft vertreten sind, gezielt entlastet	31.12.2022: Im Rahmen des „flexiblen Drittels“ des Volumens der „kalten Progression“ sind diskretionäre Maßnahmen vor allem zur Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlerinnen und -zahlern vorzusehen
2	Abbau negativer Erwerbsanreize und Stärkung und Beibehaltung positiver Erwerbsanreize im Steuerrecht	31.12.2024: Die Steuer- und Abgabenquote wurde weiter gesenkt	31.12.2022: Die Bundesregierung bekennt sich zur weiteren Absenkung der gesamten Steuer- und Abgabenquote

Bundesvoranschlag 2024

3	Ausweitung von Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes analog zum im Jahr 2018 geschaffenen Modell der Abzugsteuer für Einkünfte aus Leitungsrechten, das eine erhebliche Vereinfachung für Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grund und Boden darstellt	31.12.2024: Auch Zahlungen, die für Hochwasserschutz geleistet werden, unterliegen einer Abzugsteuer	31.12.2022: Zahlungen, die von Infrastrukturbetreibern für die Errichtung von Leitungen (z. B. Strom, Gas) auf Grund und Boden geleistet werden, unterliegen einer Abzugsteuer in Höhe von 10 % des Auszahlungsbetrages
---	--	---	--

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 104/2019
 Bodenwertabgabegesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 34/2010
 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstw. Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 22/2012
 Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, BGBl. I Nr. 220/2022, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 64/2023
 Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, BGBl. I Nr. 220/2022
 BVwAbgV 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 5/2008
 Digitalsteuergesetz 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 51/2022
 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 111/2023
 Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 64/2023
 Endbesteuerungsgesetz, BGBl. Nr. 11/1993, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 103/2015
 Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 46/2022
 Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Finanzstrafgesetz, BGBl. 129/1958, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Flugabgabegesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 96/2020
 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 3/2023
 Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Investmentfondsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 111/2023
 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 112/2022
 Kapitalabfluss-Meldegesezt, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 104/2019
 Kontenregister- u. Konteneinschaugesetz, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2022
 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 93/2022
 Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 KfzStG 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2022
 MinStG 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2022
 NEHG 2022, BGBl. I Nr. 10/2022, zul. geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Neugründungs-Förderungsgesetz, BGBl. I Nr. 106/1999, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2018
 Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2022
 Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 227/2021
 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 104/2019
 Stabilitätsabgabegesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 104/2019
 Stiftungseingangssteuergesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2022
 Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 1/2023
 Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 185/2022
 Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133/1953, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 110/2023
 Werbeabgabegesetz 2000, BGBl. I Nr. 29/2000, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 91/2019

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Abgaben - brutto		114.300,000.000	108.100,000.000	105.873,288.636,74
	16	114.202,919.000	107.989,893.000	105.759,955.623,58
	45	27,581.000	27,107.000	28,099.415,43
	76	65,000.000	65,000.000	66,860.533,50
	82	4,500.000	18,000.000	18,373.064,23
Einkommen- und Vermögensteuern		58.611,600.000	55.749,100.000	55.308,786.699,00
	16	58.607,100.000	55.731,100.000	55.290,413.634,77
	82	4,500.000	18,000.000	18,373.064,23
Veranlagte Einkommensteuer	16	5.000,000.000	3.500,000.000	5.824,205.156,22
Lohnsteuer	16	35.300,000.000	33.500,000.000	31.401,614.988,53
Kapitalertragsteuer	16	5.600,000.000	5.050,000.000	4.291,052.448,28
Körperschaftsteuer	16	12.500,000.000	13.500,000.000	13.564,209.503,23
Stiftungseingangsteuer	16	25,000.000	20,000.000	43,506.737,98
Abgabe von Zuwendungen	16	100.000	100.000	204.282,49
Kunstförderungsbeitrag	82	4,500.000	18,000.000	18,373.064,23
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	16	35,000.000	35,000.000	28,996.628,92
Bodenwertabgabe	16	7,000.000	6,000.000	9,934.906,62
Stabilitätsabgabe	16	140,000.000	120,000.000	126,688.982,50
Verbrauchs- und Verkehrsteuern		54.904,800.000	51.678,800.000	49.930,385.919,62
	16	54.812,219.000	51.586,693.000	49.835,425.970,69
	45	27,581.000	27,107.000	28,099.415,43
	76	65,000.000	65,000.000	66,860.533,50
Umsatzsteuer	16	40.050,000.000	37.000,000.000	35.901,532.054,65
Tabaksteuer	16	2.125,000.000	2.200,000.000	2.075,570.338,20
Biersteuer	16	200,000.000	200,000.000	198,353.417,21
Alkoholsteuer	16	150,000.000	150,000.000	170,993.086,11
Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnissteuer	16	1,500.000	1,500.000	1,797.960,99
Digitalsteuer	16	100,000.000	120,000.000	96,265.734,77
Mineralölsteuer	16	4.000,000.000	4.000,000.000	3.921,714.043,63
Energieabgaben	16	1.100,000.000	375,000.000	333,660.944,78
Normverbrauchsabgabe	16	550,000.000	400,000.000	420,555.445,04
Kraftfahrzeugsteuer		58,000.000	57,000.000	58,359.002,33
	16	30,419.000	29,893.000	30,259.586,90
	45	27,581.000	27,107.000	28,099.415,43
Motorbezogene Versicherungssteuer	16	2.800,000.000	2.800,000.000	2.730,364.090,28
Versicherungssteuer	16	1.525,000.000	1.475,000.000	1.366,292.777,33
Flugabgabe	16	160,000.000	150,000.000	115,579.303,99
Grunderwerbsteuer	16	1.250,000.000	1.950,000.000	1.689,697.590,97
Kapitalverkehrsteuer	16			-109.306,07
Abgaben nach dem Glückspielgesetz	16	670,300.000	630,300.000	685,633.622,09
Werbeabgabe	16	100,000.000	105,000.000	97,265.279,82
Altlastenbeitrag	76	65,000.000	65,000.000	66,860.533,50
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	16	783,600.000	672,100.000	634,116.018,12
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	16	545,000.000	540,000.000	513,317.058,80
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	16	238,600.000	132,100.000	120,798.959,32
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		114.300,000.000	108.100,000.000	105.873,288.636,74
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>114.300,000.000</i>	<i>108.100,000.000</i>	<i>105.873,288.636,74</i>
Erträge		114.300,000.000	108.100,000.000	105.873,288.636,74
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>114.300,000.000</i>	<i>108.100,000.000</i>	<i>105.873,288.636,74</i>

Bundesvoranschlag 2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Betrieblicher Sachaufwand				
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen	16	650,000.000	650,000.000	332,134.828,60
Summe Betrieblicher Sachaufwand		650,000.000	650,000.000	332,134.828,60
Aufwendungen		650,000.000	650,000.000	332,134.828,60
Nettoergebnis		113.650,000.000	107.450,000.000	105.541,153.808,14
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>114.300,000.000</i>	<i>108.100,000.000</i>	<i>105.873,288.636,74</i>

Erläuterungen:

In diesem Detailbudget werden die erwarteten Einnahmen (Barerträge) aus öffentlichen Abgaben budgetiert wie sie sich vor Abzug der gesetzlichen Anteile für andere Rechtssubjekte und Verwaltungsfonds darstellen.

Die ergiebigsten Positionen sind dabei die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer, die gemeinsam rund drei Viertel der Einnahmensumme im Detailbudget Bruttosteuern ausmachen.

Für gewöhnlich ergeben sich bei unveränderter Rechtslage beim Gesamtergebnis Steigerungen gegenüber dem Vorjahr durch die in Summe gestiegenen Steuereinnahmen, denn ein nominell steigendes Wirtschaftswachstum lässt - selbst bei realem Nullwachstum - auch die Höhe der Abgabeneinnahmen wachsen.

Die Abgabentwicklung 2024 wird durch ergriffene Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der gegenwärtigen allgemeinen Preisentwicklung (z. B. Ausgleich der „kalten Progression“, Maßnahmen im Energiebereich, etc.) geprägt sein.

Die Schätzung des Abgabenaufkommens 2024 beruht auf den rezenten Wirtschaftsprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) wie auch auf der historischen Aufkommensentwicklung.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Abgaben - brutto		114.300,000.000	108.100,000.000	105.167,086.915,47
	16	114.202,919.000	107.989,893.000	105.054,588.838,69
	45	27,581.000	27,107.000	28,099.415,43
	76	65,000.000	65,000.000	65,975.047,00
	82	4,500.000	18,000.000	18,423.614,35
Einzahlungen aus Einkommen- und Vermögensteuern		58.611,600.000	55.749,100.000	55.470,447.493,49
	16	58.607,100.000	55.731,100.000	55.452,023.879,14
	82	4,500.000	18,000.000	18,423.614,35
Einzahlungen aus veranlagter Einkommensteuer	16	5.000,000.000	3.500,000.000	5.866,951.341,36
Einzahlungen aus Lohnsteuer	16	35.300,000.000	33.500,000.000	31.421,415.887,18
Einzahlungen aus Kapitalertragsteuer	16	5.600,000.000	5.050,000.000	4.336,444.736,53
Einzahlungen aus Körperschaftsteuer	16	12.500,000.000	13.500,000.000	13.625,019.783,18
Einzahlungen aus Stiftungseingangsteuer	16	25,000.000	20,000.000	42,826.734,73
Einzahlungen aus Abgabe von Zuwendungen	16	100.000	100.000	196.949,37
Einzahlungen aus Kunstförderungsbeitrag	82	4,500.000	18,000.000	18,423.614,35
Einzahlungen aus Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	16	35,000.000	35,000.000	25,765.966,14
Einzahlungen aus Bodenwertabgabe	16	7,000.000	6,000.000	9,146.581,82
Einzahlungen aus Stabilitätsabgabe	16	140,000.000	120,000.000	124,255.898,83
Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrssteuern		54.904,800.000	51.678,800.000	49.578,941.069,05
	16	54.812,219.000	51.586,693.000	49.484,866.606,62
	45	27,581.000	27,107.000	28,099.415,43
	76	65,000.000	65,000.000	65,975.047,00
Einzahlungen aus Umsatzsteuer	16	40.050,000.000	37.000,000.000	35.397,270.830,86
Einzahlungen aus Tabaksteuer	16	2.125,000.000	2.200,000.000	2.074,234.122,53
Einzahlungen aus Biersteuer	16	200,000.000	200,000.000	205.970.609,43
Einzahlungen aus Alkoholsteuer	16	150,000.000	150,000.000	173,864.226,93
Einzahlungen aus Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnissteuer	16	1,500.000	1,500.000	2,047.534,27
Einzahlungen aus Digitalsteuer	16	100,000.000	120,000.000	96,268.547,56
Einzahlungen aus Mineralölsteuer	16	4.000,000.000	4.000,000.000	4.133,328.807,09
Einzahlungen aus Energieabgaben	16	1.100,000.000	375,000.000	345,274.079,67
Einzahlungen aus Normverbrauchsabgabe	16	550,000.000	400,000.000	404,671.730,08
Einzahlungen aus Kraftfahrzeugsteuer		58,000.000	57,000.000	59,089.737,14
	16	30,419.000	29,893.000	30,990.321,71
	45	27,581.000	27,107.000	28,099.415,43
Einzahlungen aus motorbezogener Versicherungssteuer	16	2.800,000.000	2.800,000.000	2.730,585.854,31
Einzahlungen aus Versicherungssteuer	16	1.525,000.000	1.475,000.000	1.366,455.710,21
Einzahlungen aus Flugabgabe	16	160,000.000	150,000.000	116,905.025,41
Einzahlungen aus Grunderwerbsteuer	16	1.250,000.000	1.950,000.000	1.693,428.859,45
Einzahlungen aus Kapitalverkehrsteuer	16			488.634,83
Einzahlungen aus Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	16	670,300.000	630,300.000	615,067.809,86
Einzahlungen aus Werbeabgabe	16	100,000.000	105,000.000	98,013.902,42
Einzahlungen aus Altlastenbeitrag	76	65,000.000	65,000.000	65,975.047,00
Einzahlungen aus Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstigen Abgaben	16	783,600.000	672,100.000	117,698.352,93
Einzahlungen aus Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	16	545,000.000	540,000.000	518,461.411,68

Bundesvoranschlag 2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus sonstigen Abgaben, Resteingängen, Nebenansprüchen und Kostenersatz	16	238,600.000	132,100.000	-400,763.058,75
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		114.300,000.000	108.100,000.000	105.167,086.915,47
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		114.300,000.000	108.100,000.000	105.167,086.915,47
Nettogeldfluss		114.300,000.000	108.100,000.000	105.167,086.915,47

Erläuterungen:

Sämtliche Aufwendungen sind nicht finanzierungswirksam, d. h. es fallen im Finanzierungshaushalt keine Auszahlungen an.

Weiters gelten § 32 (1) und § 33 (2) Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als Sonderregelung:

- Die Konten des Ergebnisvoranschlages und des Finanzierungsvoranschlages sind ident.
- Die Geldflüsse aus Guthaben der Abgabepflichtigen stellen Verbindlichkeiten des Bundes dar und werden nicht veranschlagt, jedoch im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verrechnet.

I.C Detailbudgets
16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/3

Ziele

Ziel 1

Zeitgerechte Information der Länder und Gemeinden über zu erwartende Anteile aus Erträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ziel 2

Rechtzeitige, gesetzeskonforme Befolgung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zur Überweisung der Ertragsanteile der Länder

Ziel 3

Rechtzeitige, gesetzeskonforme Befolgung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zur Überweisung der Ertragsanteile der Gemeinden

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
1	Die zu erwartenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden sachgerecht prognostiziert. Länder und Gemeinden werden über die zu erwartenden Ertragsanteile korrekt und zeitnahe zum Vorliegen neuer Abgabenprognosen des BMF informiert.	Die Werte für Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus der Prognoserechnung entsprechen den bekannten Voraussagen für die Wirtschafts- bzw. Abgabentwicklung Länder und Gemeinden werden im Jahr 2024 über die zu erwartenden Ertragsanteile bis spätestens 10. Juni korrekt und zeitgerecht informiert. Informationen an Länder und Gemeinden über die Höhe der prognostizierten Ertragsanteile werden spätestens vierzehn Tage nach Vorliegen neuer Abgabenprognosen an Länder und Gemeindebünde übermittelt.	Die Werte für Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus der Prognoserechnung entsprechen den bekannten Voraussagen für die Wirtschafts- bzw. Abgabentwicklung Länder und Gemeinden wurden im Jahr 2023 über die zu erwartenden Ertragsanteile bis spätestens 10. Juni 2023 korrekt und zeitgerecht informiert. Informationen an Länder und Gemeinden über die Höhe der prognostizierten Ertragsanteile wurden spätestens vierzehn Tage nach Vorliegen neuer Abgabenprognosen an Länder und Gemeindebünde übermittelt.
2	Überweisung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgeschrieben	Länder verfügen über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile. Kennzahl: Überwiesene Ertragsanteile.	Länder konnten über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile verfügen
3	Überweisung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgeschrieben	Gemeinden verfügen über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile. Kennzahl: Überwiesene Ertragsanteile.	Gemeinden konnten über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile verfügen

Wesentliche Rechtsgrundlagen

geplantes Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024)

Bundesvoranschlag 2024

Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2023

Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2022

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024, BGBl. I Nr. 135/2020

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen		-36.725,754.000	-34.872,853.000	-35.182,052.332,51
09		-1.300,000.000	-655,600.000	-636,000.000,00
16		-35.417,109.000	-34.204,462.000	-34.533,106.826,51
76		-7,250.000	-7,250.000	-7,250.000,00
82		-1,395.000	-5,541.000	-5,695.506,00
Überweisungen an Gebietskörperschaften		-34.294,140.000	-33.139,718.000	-33.442,143.719,00
16		-34.292,745.000	-33.134,177.000	-33.436,448.213,00
82		-1,395.000	-5,541.000	-5,695.506,00
Ertragsanteile der Gemeinden		-13.628,747.000	-13.485,124.000	-13.504,115.503,00
16		-13.628,232.000	-13.483,076.000	-13.502,010.905,00
82		-515.000	-2,048.000	-2,104.598,00
Ertragsanteile der Länder		-20.665,393.000	-19.654,594.000	-19.938,028.216,00
16		-20.664,513.000	-19.651,101.000	-19.934,437.308,00
82		-880.000	-3,493.000	-3,590.908,00
Überweisungen für Gesundheit und Soziales		-243,626.000	-227,265.000	-218,257.919,00
16		-236,376.000	-220,015.000	-211,007.919,00
76		-7,250.000	-7,250.000	-7,250.000,00
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	16	-236,376.000	-220,015.000	-211,007.919,00
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	76	-7,250.000	-7,250.000	-7,250.000,00
Überweisungen an Fonds		-2.187,988.000	-1.505,870.000	-1.521,650.694,51
09		-1.300,000.000	-655,600.000	-636,000.000,00
16		-887,988.000	-850,270.000	-885,650.694,51
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	16	-231,664.000	-240,440.000	-259,266.887,88
Katastrophenfonds	16	-656,324.000	-609,830.000	-626,383.806,63
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	09	-1.100,000.000	-455,600.000	-436,000.000,00
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds (Pfleger regress)	09	-200,000.000	-200,000.000	-200,000.000,00
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-36.725,754.000	-34.872,853.000	-35.182,052.332,51
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-36.725,754.000</i>	<i>-34.872,853.000</i>	<i>-35.182,052.332,51</i>
Erträge		-36.725,754.000	-34.872,853.000	-35.182,052.332,51
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-36.725,754.000</i>	<i>-34.872,853.000</i>	<i>-35.182,052.332,51</i>
Nettoergebnis		-36.725,754.000	-34.872,853.000	-35.182,052.332,51
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-36.725,754.000</i>	<i>-34.872,853.000</i>	<i>-35.182,052.332,51</i>

Erläuterungen:

Die Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bestimmter Vorweganteile für finanzausgleichsrelevante Zwecke werden als "Abüberweisungen I" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Ertragsanteile an Länder und Gemeinden: Bei fast allen in der UG 16 veranschlagten Bundesabgaben handelt es sich um gemeinschaftliche Bundesabgaben, deren Ertrag mit Ländern und Gemeinden geteilt wird und diese gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden wiederum fast zur Gänze nach einem einheitlichen Schlüssel verteilt, wonach dem Bund rund 2/3 und Ländern und Gemeinden rund 1/3 der Erträge zufließen.

„Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“ (2-8498.044): Dieser Vorwegabzug iHv. 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) geht nur zu Lasten der Ertragsanteile der Gemeinden und dient der Finanzierung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Krankenanstaltenfinanzierung.

„USt-Anteil für Gesundheitsförderung“ (2-8498.024): Aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer werden jährlich für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information finanzielle Mittel bereitgestellt.

„Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft“ (2-8498.043): Vor der Verteilung der Ertragsanteile wird ein Betrag in Höhe der Ausgaben für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 17 des Umweltförderungsgesetzes abgezogen.

„Katastrophenfonds“ (2-8399.002, 2-8399.003): An den Katastrophenfonds sind 1,07 % der Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer + 30 Mio. Euro p. a. zu überweisen, sowie allfällige, durch Beschluss der Bundesregierung oder durch

Bundesvoranschlag 2024

gesetzliche Sonderregelungen vorgesehene Aufstockungsbeträge. Die Dotierung des Katastrophenfonds geht ausschließlich zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes.

„Umsatzsteueranteil für Pflegefonds“ (2-8498.021, 2-8498.121): Aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer wird vorweg ein Betrag in Höhe der Ausgaben gemäß dem Pflegefondsgesetz zur Finanzierung dieser Ausgaben abgezogen. Im Jahr 2024 erfolgt zudem die budgetäre Abbildung aus der am 3.10.2023 erzielten Grundsatzvereinbarung zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Städten über das finanzielle Volumen für den Finanzausgleich bzw. aus dem daraus folgenden MR-Beschluss 72/12 vom 4.10.2023; ab dem Jahr 2018 enthalten diese Beträge auch die Zweckzuschüsse an die Länder aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses.

Die Überweisungen für Ertragsanteile an Länder und Gemeinden sowie die Dotierung des Katastrophenfonds steigen von 2023 auf 2024 aufgrund höherer Erträge bei den für die Berechnung maßgeblichen Abgaben um rd. 1.154,4 Mio. Euro bzw. 46,5 Mio. Euro, wobei die Ertragsanteile-Prognose bereits den höheren Abzug für den Pflegefonds entsprechend der Grundsatzvereinbarung vom 03.10.2023 berücksichtigt.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen		-36.725,754.000	-34.872,853.000	-35.181,258.453,51
09		-1.300,000.000	-655,600.000	-636,000.000,00
16		-35.417,109.000	-34.204,462.000	-34.532,312.947,51
76		-7,250.000	-7,250.000	-7,250.000,00
82		-1,395.000	-5,541.000	-5,695.506,00
Überweisungen an Gebietskörperschaften		-34.294,140.000	-33.139,718.000	-33.441,349.840,00
16		-34.292,745.000	-33.134,177.000	-33.435,654.334,00
82		-1,395.000	-5,541.000	-5,695.506,00
Ertragsanteile der Gemeinden		-13.628,747.000	-13.485,124.000	-13.503,717.020,00
16		-13.628,232.000	-13.483,076.000	-13.501,612.422,00
82		-515.000	-2,048.000	-2,104.598,00
Ertragsanteile der Länder		-20.665,393.000	-19.654,594.000	-19.937,632.820,00
16		-20.664,513.000	-19.651,101.000	-19.934,041.912,00
82		-880.000	-3,493.000	-3,590.908,00
Überweisungen für Gesundheit und Soziales		-243,626.000	-227,265.000	-218,257.919,00
16		-236,376.000	-220,015.000	-211,007.919,00
76		-7,250.000	-7,250.000	-7,250.000,00
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	16	-236,376.000	-220,015.000	-211,007.919,00
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	76	-7,250.000	-7,250.000	-7,250.000,00
Überweisungen an Fonds		-2.187,988.000	-1.505,870.000	-1.521,650.694,51
09		-1.300,000.000	-655,600.000	-636,000.000,00
16		-887,988.000	-850,270.000	-885,650.694,51
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	16	-231,664.000	-240,440.000	-259,266.887,88
Katastrophenfonds	16	-656,324.000	-609,830.000	-626,383.806,63
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	09	-1.100,000.000	-455,600.000	-436,000.000,00
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds (Pflegeregress)	09	-200,000.000	-200,000.000	-200,000.000,00
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-36.725,754.000	-34.872,853.000	-35.181,258.453,51
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-36.725,754.000	-34.872,853.000	-35.181,258.453,51
Nettogeldfluss		-36.725,754.000	-34.872,853.000	-35.181,258.453,51

Erläuterungen:

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum Ergebnishaushalt auf.

I.C Detailbudgets
16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung IV/2

Ziele

Ziel 1

Reduktion der Vorsteuerbelastung für den gemeinnützig bzw. öffentlich organisierten Gesundheits- und Sozialbereich nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
1	Monitoring der Entwicklung und Struktur der Gesamtauszahlungsbeträge gemäß GSBG	Rechtzeitige Identifikation und Formulierung legislatischen Handlungsbedarfs	Aktuelle Version des GSBG (mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 wurde das Verfahren im GSBG digitalisiert)

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG), BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2023
geplantes Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024)

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen		-4.916,105.000	-4.617,655.000	-4.352,750.245,78
09		-1.566,105.000	-1.517,655.000	-1.510,852.475,72
76		-3.350,000.000	-3.100,000.000	-2.841,897.770,06
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	76	-3.350,000.000	-3.100,000.000	-2.841,897.770,06
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	76	-3.350,000.000	-3.100,000.000	-2.841,897.770,06
Überweisungen an Fonds	09	-1.566,105.000	-1.517,655.000	-1.510,852.475,72
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	09	-1.566,105.000	-1.517,655.000	-1.510,852.475,72
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-4.916,105.000	-4.617,655.000	-4.352,750.245,78
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.916,105.000</i>	<i>-4.617,655.000</i>	<i>-4.352,750.245,78</i>
Erträge		-4.916,105.000	-4.617,655.000	-4.352,750.245,78
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.916,105.000</i>	<i>-4.617,655.000</i>	<i>-4.352,750.245,78</i>
Nettoergebnis		-4.916,105.000	-4.617,655.000	-4.352,750.245,78
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.916,105.000</i>	<i>-4.617,655.000</i>	<i>-4.352,750.245,78</i>

Erläuterungen:

In diesem Detailbudget werden die Zahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten, Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, Kranken- und Kuranstalten, bestimmte medizinisch tätige Selbständige, Alten- und Pflegeheime und Zahlungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dargestellt.

Entsprechend der Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich wird die Dotierung der Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz angepasst.

Die Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden analog zur Entwicklung der Bruttosteuern, nach denen der Überweisungsbetrag berechnet wird, veranschlagt.

Bundesvoranschlag 2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen		-4.916,105.000	-4.617,655.000	-4.352,436.299,02
09	09	-1.566,105.000	-1.517,655.000	-1.510,852.475,72
76	76	-3.350,000.000	-3.100,000.000	-2.841,583.823,30
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	76	-3.350,000.000	-3.100,000.000	-2.841,583.823,30
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	76	-3.350,000.000	-3.100,000.000	-2.841,583.823,30
Überweisungen an Fonds	09	-1.566,105.000	-1.517,655.000	-1.510,852.475,72
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	09	-1.566,105.000	-1.517,655.000	-1.510,852.475,72
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-4.916,105.000	-4.617,655.000	-4.352,436.299,02
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-4.916,105.000	-4.617,655.000	-4.352,436.299,02
Nettogeldfluss		-4.916,105.000	-4.617,655.000	-4.352,436.299,02

Erläuterungen:

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum Ergebnishaushalt auf.

I.C Detailbudgets
16.01.04 EU Abüberweisungen II
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II

Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/2

Ziele

Ziel 1

Fristgerechte Verrechnung des nationalen EU-Beitrags: Mehrwertsteuer (MwSt) - und Bruttonationaleinkommen (BNE) – Eigenmittel sowie die Verrechnung des neuen Eigenmittels in Abhängigkeit des nicht wiederverwerteten Kunststoffverpackungsabfalls und der österreichischen Beitragskorrektur

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
1	Fristgerechte Verrechnung der von der Europäischen Kommission (EK) angeforderten Beträge	Keine Verrechnung von Verzugszinsen durch die EK	2022: Fristgerecht verrechnet
1	Übermittlung eines Kontoauszuges an die EK	Keine Beanstandung durch die EK	2022: Keine Beanstandungen

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Die EU finanziert ihren Haushalt gemäß Art. 311 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) im Wesentlichen durch Eigenmittel. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020) geregelt.

Der Ergebnisvoranschlag zeigt den österreichischen Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts. Dieser ergibt sich aus Eigenmittel in Abhängigkeit einer harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlage, aus Eigenmittel in Abhängigkeit des Bruttonationaleinkommens, aus Eigenmittel in Abhängigkeit des nicht wiederverwerteten Kunststoffverpackungsabfalls und einer Beitragskorrektur („Rabatt“).

Der nationale Beitrag wird gemäß § 29 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als Verminderung der Erträge und Einzahlungen (Abüberweisungen) an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Eine umfassende Darstellung des Haushalts der Europäischen Union und der damit zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen im Bundeshaushalt findet sich in der Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013 (EU-Beilage).

Bundesvoranschlag 2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen	16	-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.292,920.192,16
Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen	16	-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.292,920.192,16
Beitrag zur EU	16	-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.292,920.192,16
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.292,920.192,16
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-3.100,000.000</i>	<i>-3.600,000.000</i>	<i>-3.292,920.192,16</i>
Erträge		-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.292,920.192,16
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-3.100,000.000</i>	<i>-3.600,000.000</i>	<i>-3.292,920.192,16</i>
Nettoergebnis		-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.292,920.192,16
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-3.100,000.000</i>	<i>-3.600,000.000</i>	<i>-3.292,920.192,16</i>

Erläuterungen:

Der Ergebnisvoranschlag zeigt die Eigenmittelgutschriften zugunsten der Europäischen Kommission, die gemäß Art. 317 AEUV zusammen mit den Mitgliedsstaaten den EU-Haushaltsplan ausführt.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen	16	-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.405,641.550,16
Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen	16	-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.405,641.550,16
Beitrag zur EU	16	-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.405,641.550,16
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.405,641.550,16
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.405,641.550,16
Nettogeldfluss		-3.100,000.000	-3.600,000.000	-3.405,641.550,16

Erläuterungen:

Im Finanzierungsvoranschlag werden die Zahlungen an die EU ausgewiesen.

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum Ergebnishaushalt auf.

I.C Detailbudgets
16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)

Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/9

Ziele

Ziel 1

Reduzierung der CO₂-Emissionen durch einen Beitrag zur Kostenwahrheit in nicht vom europäischen Emissionszertifikatehandel umfassten Sektoren (Non-ETS-Sektoren)

Ziel 2

Organisatorische und technische Vorbereitung der Handelsphase des nationalen Emissionszertifikatehandels unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Entwicklungen

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
1	Erwerb von Emissionszertifikaten durch Handelsteilnehmerinnen und -teilnehmer bei der zuständigen Behörde	Das Ziel ist erreicht, wenn die Emissionen der vom nationalen Emissionszertifikatehandelssystem umfassten Non-ETS-Sektoren im Jahr 2024 um 1.220.000 Tonnen im Vergleich zu einem Baseline-Szenario ohne CO ₂ -Bepreisung gesunken sind. Die bis zum Jahr 2024 erfolgte Treibhausgas (THG)-Reduktion ist dabei mit dem im Aufbauplan gesetzten Reduktionsziel von 2,6 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent pro Jahr zum Zieljahr 2030 kompatibel.	Die gesamten Treibhausgas-Emissionen der Non-ETS-Sektoren belaufen sich im Jahr 2019 auf etwa 50 Mio. Tonnen, die auf den Einsatz fossiler Treib- und Brennstoffe zurückzuführenden CO ₂ -Emissionen auf rd. 36,6 Mio. Tonnen. Aus Konsistenzgründen wird das Basisjahr 2019 als Referenzjahr für sämtliche THG-Einsparungseffekte beibehalten.
2	Stufenweise Einführung eines nationalen Emissionszertifikatehandelssystems unter Nutzung bestehender Strukturen aus dem Energiebereich	Die notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung des nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) in Hinblick auf die Einführung des EU ETS II im Jahr 2027 sind analysiert und vorbereitet. Dies umfasst auch allfällige Elemente einer Marktphase.	Der nationale Emissionszertifikatehandel wurde eingeführt und die technischen sowie organisatorischen Vorbereitungsprozesse sind abgeschlossen. Die Voraussetzungen für eine freie Handelsphase im nationalen Emissionszertifikatehandel sind noch nicht gegeben.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Anwendbarkeit des Preisstabilitätsmechanismus gemäß § 10 Abs. 3 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022, BGBl. II Nr. 460/2022

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Abgaben - brutto	16	1.280,000.000	1.000,000.000	
Verbrauchs- und Verkehrsteuern	16	1.280,000.000	1.000,000.000	
Nationale Bepreisung von Non-ETS-Emissionen	16	1.280,000.000	1.000,000.000	
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		1.280,000.000	1.000,000.000	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>1.280,000.000</i>	<i>1.000,000.000</i>	
Erträge		1.280,000.000	1.000,000.000	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>1.280,000.000</i>	<i>1.000,000.000</i>	
Nettoergebnis		1.280,000.000	1.000,000.000	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>1.280,000.000</i>	<i>1.000,000.000</i>	

Erläuterungen:

Es wurde ein nationaler Emissionszertifikatehandel mit einer stufenweise steigenden Bepreisung von CO₂-Emissionen in Non-ETS-Sektoren basierend auf dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 mit 1. Oktober 2022 eingeführt.

Der nationale Emissionszertifikatehandel ist in zwei Phasen eingeteilt:

- I) Fixpreisphase von 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025 und
- II) Freie Marktphase ab 1. Jänner 2026.

In der Fixpreisphase soll das nationale Emissionszertifikatehandelssystem an die Tatbestände der Energiesteuern (Mineralölsteuer, Erdgasabgabe und Kohleabgabe) anknüpfen. Auf diese Weise ist es möglich, die CO₂-Bepreisung gleichzeitig zügig, verwaltungskostenarm und effizient umzusetzen. Weitere Schritte hin zu einem freien Handel folgen schrittweise, um eine bestmögliche Abwicklung zu gewährleisten.

Bundesvoranschlag 2024

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Abgaben - brutto	16	1.280,000.000	1.000,000.000	
Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrsteuern	16	1.280,000.000	1.000,000.000	
Nationale Bepreisung von Non-ETS-Emissionen	16	1.280,000.000	1.000,000.000	
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		1.280,000.000	1.000,000.000	
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		1.280,000.000	1.000,000.000	
Nettogeldfluss		1.280,000.000	1.000,000.000	

Erläuterungen:

Auf die Erläuterungen zum Ergebnisvoranschlag wird verwiesen.

I.C Detailbudgets
16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS
Erläuterungen

Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben

Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS
Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/9

Ziele

Ziel 1

Entlastung und Stärkung von Unternehmen sowie Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreich unter Beachtung des Ziels der CO₂-Reduktion

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2024	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2024)
1	<ul style="list-style-type: none"> - Carbon-Leakage-Regelung für Unternehmen im Rahmen des nationalen Emissionszertifikatehandelsystems (nEHS) - Härtefallregelung für Unternehmen im Rahmen des nEHS - Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des nEHS 	Die beihilfenrechtlichen Genehmigungen für die Entlastungsmaßnahmen liegen vor und die entsprechenden Zahlungen an die Unternehmen und Betriebe sind erfolgt	Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung läuft die anteilige Entlastung jener Unternehmen und Betriebe, denen aus der Bepreisung von CO ₂ -Emissionen Kosten entstehen, an. Voraussetzung für die tatsächliche Auszahlung der Entlastungsmaßnahmen sind die beihilfenrechtlichen Genehmigungen der Europäischen Kommission.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Ab-Überweisungen	16	-315,000.000	-90,000.000	
Überweisungen an Unternehmen	16	-315,000.000	-90,000.000	
Überweisungen an Unternehmen	16	-315,000.000	-90,000.000	
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-315,000.000	-90,000.000	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-315,000.000</i>	<i>-90,000.000</i>	
Erträge		-315,000.000	-90,000.000	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-315,000.000</i>	<i>-90,000.000</i>	
Nettoergebnis		-315,000.000	-90,000.000	
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>-315,000.000</i>	<i>-90,000.000</i>	

Erläuterungen:

Mit der Einführung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems wird ein Entlastungsmechanismus geschaffen, um die Mehrkosten aus der CO₂-Bepreisung

- für den Einsatz von fossilen Brennstoffen bei Industrieanlagen (die nicht dem europäischen Zertifikatehandel unterliegen) teilweise zu kompensieren, um so die heimische Produktion gegenüber dem europäischen und internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen und Carbon-Leakage, d. h. eine Verlagerung von Produktionskapazitäten in andere Länder mit weniger strengen Emissionsauflagen, zu vermeiden;
- für den Einsatz von fossilen Brennstoffen bei Industrieanlagen (die nicht dem europäischen Zertifikatehandel unterliegen) teilweise zu kompensieren und so die Existenz dieser in Österreich wirtschaftenden Unternehmen nicht zu gefährden. Neben einer allgemein gültigen Regelung soll im Rahmen einer Evaluierung geprüft werden, ob eine Ausweitung der Regelung notwendig ist, um besondere Härtefälle zu verhindern. Unternehmen, die die Carbon-Leakage-Regelung in Anspruch nehmen, sind aus der Härtefallregelung ausgenommen;
- für den Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Maschinen (Ackerschlepper, standfeste oder bewegliche Arbeitsmaschinen und Motoren, Sonderfahrzeuge für Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung) auszugleichen und so die heimische Nahrungsmittelproduktion gegenüber dem europäischen und internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen.

I.C Detailbudgets
Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen	16	-315,000.000	-90,000.000	
Überweisungen an Unternehmen	16	-315,000.000	-90,000.000	
Überweisungen an Unternehmen	16	-315,000.000	-90,000.000	
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		-315,000.000	-90,000.000	
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)		-315,000.000	-90,000.000	
Nettogeldfluss		-315,000.000	-90,000.000	

Erläuterungen:

Auf die Erläuterungen zum Ergebnisvoranschlag wird verwiesen.

I.D Summarische Aufgliederung des Ergebnisvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben
(Beträge in Millionen Euro)

Mittelverwendungs- & Mittelaufbringungsgruppen	Aufgabenbereiche				
	Summe	09	16	45	76
Erträge aus der operativen Vwt u. Transfers	70.523,141	-2.866,105	76.650,810	27,581	-3.292,250
Erträge	70.523,141	-2.866,105	76.650,810	27,581	-3.292,250
Betrieblicher Sachaufwand	650,000		650,000		
Aufwendungen	650,000		650,000		
Nettoergebnis	69.873,141	-2.866,105	76.000,810	27,581	-3.292,250

Aufgabenbereiche

09 Soziale Sicherung

16 Allgemeine öffentliche Verwaltung

45 Verkehr

76 Gesundheitswesen

82 Kultur

Aufgaben- bereiche
82
3,105
3,105
3,105

**I.E Summarische Aufgliederung des Finanzierungsvoranschlages nach Mittelverwendungs- und
Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben**
(Beträge in Millionen Euro)

Mittelverwendungs- & Mittelaufbringungs- gruppen Allgemeine Gebarung	Aufgabenbereiche				
	Summe	09	16	45	76
Einzahlungen aus der operativen Vwt u. Transfers	70.523,141	-2.866,105	76.650,810	27,581	-3.292,250
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	70.523,141	-2.866,105	76.650,810	27,581	-3.292,250

Aufgabenbereiche

09 Soziale Sicherung
16 Allgemeine öffentliche Verwaltung
45 Verkehr
76 Gesundheitswesen
82 Kultur

Aufgaben- bereiche
82
3,105
3,105

II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung

Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in der Präsidialsektion
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2
16.01.05	Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)	Leiter/in der Abteilung II/9
16.01.06	Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS	Leiter/in der Abteilung II/9

Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr

Bundesvoranschlag 2024

II.B Übersicht über die zweckgebundene Gebarung

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Rücklagen- kennziffer	Bezeichnung der zweckgebun- denen Gebarung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
16.01.01	8429001	15000000402	Suchtprävention	0,300	0,300
15.01.01	7270006			0,300	0,300
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8317003	16000000400	Kunstfördb. Bds.Ant. Kultur	0,440	0,440
32.01.02.01	7678006			0,176	0,176
32.01.03	7700402			0,264	0,264
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8317001	16000000401	Kunstfördb.,Bds.Ant. Post- u. Telekom AG	0,165	0,165
15.02.01.08	7296001			0,165	0,165
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8317002	16000000402	Kunstfb., Länd. u. Gem.Ant.	0,880	0,880
	8317005			0,515	0,515
16.01.02	8391100			-0,880	-0,880
	8392100			-0,515	-0,515
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8317004	16000000403	Kunstfb., Bds.Ant.Kunst	2,500	2,500
32.01.02.01	7668900			2,500	2,500
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8436000	41020200400	KFZ-Steuer f. Wiener U-Bahn- Bau	27,581	27,581
41.02.02	7355500			27,581	27,581
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416001	43020200404	Altlastenbeitrag (UFG)	55,250	55,250
43.02.02	8293000			0,002	0,002
	8810000			0,001	0,001
43.02.01	7281900			0,002	0,002
	7303000			0,001	0,001
43.02.02	7282003			30,000	30,000
	7700500			25,250	25,250
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416002	43020200405	Altlastenbeitrag (AISAG)	9,750	9,750
43.02.02	7270000			9,049	9,049
	7283001			0,700	0,700
	7303006			0,001	0,001
			Saldo...	0,000	0,000

II.D Übersicht über die EU-Gebarung

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
16.01.04	8890000	Bund	-3.099,999	-3.099,999
	8891000	Länder	-0,001	-0,001
		Saldo...	-3.100,000	-3.100,000

III. Anhang: Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

(Beträge in Millionen Euro)

Leitbild:

Der Staatshaushalt bedarf einer tragfähigen Finanzierung, die durch ein angemessenes Abgabenaufkommen zu sichern ist. Die Steuergesetze sollen Beschäftigung, Investitionen und Innovationen fördern, den Standort sichern sowie einfach und leistungsgerecht sein. Die Besteuerung erfolgt effizient, gerecht und gleichmäßig. Gleichzeitig sollen weitere Beiträge zur Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems geleistet werden.

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	Obergrenze BFRG	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Einzahlungen		70.523,141	65.919,492	62.227,751
Nettofinanzierungsbedarf (Bundesfin.)		70.523,141	65.919,492	62.227,751

Ergebnisvoranschlag	BVA 2024	BVA 2023	Erfolg 2022
Erträge	70.523,141	65.919,492	63.045,566
Aufwendungen	650,000	650,000	332,135
Nettoergebnis	69.873,141	65.269,492	62.713,431

Angestrebte Wirkungsziele:**Wirkungsziel 1:**

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.

Warum dieses Wirkungsziel?

Das Abgabenaufkommen zu sichern, ist für eine tragfähige Finanzierung des Staatshaushaltes unerlässlich. Das Steuersystem ist stabil und nachhaltig zu gestalten und muss Beschäftigung von Frauen und Männern und Investitionen stärken. Eine gesunde und wettbewerbsfähige Wirtschaft ist die Garantie für eine niedrige Arbeitslosenquote und steigende Einkommen. Mit dem Wirkungsziel wird insbesondere zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeits(unter)ziele („Sustainable Development Goals – SDG“) 8 („Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, im Besonderen Unterziele 8.2, 8.3, 8.5) und 9 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, im Besonderen Unterziele 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5) beigetragen.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Bestmögliche Gestaltung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und deren Beschäftigte aus steuerlicher Sicht. Niedrige Steuersätze und die Vermeidung von Ausnahmen führen zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und zu einer stabilen Aufkommensentwicklung bei einer gleichzeitigen Senkung der Abgabenquote.
- Schließung von Steuerlücken führt nicht nur zu mehr Steuergerechtigkeit, sondern auch zu einem Mehr an Abgabenaufkommen.
- Überprüfung des österreichischen Steuersystems auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit. Durch entsprechenden Austausch von 'Best Practices' mit anderen Ländern können auch neue steuerpolitische Ideen gewonnen werden.
- Der umfassende Gesamtbestand an Doppelbesteuerungsabkommen soll aufrechterhalten und die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sollen laufend durch Abänderungsprotokolle aktualisiert werden.

Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.1.1	Steuerbelastung des Faktors Arbeit					
Berechnungsmethode	Steuerbelastung einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners, isoliert ausgewerteter Anteil der Steuern an der gesamten abgabenrechtlichen Belastung von Arbeitseinkommen.					
Datenquelle	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Taxing Wages, Indexation of Labour Taxation and Benefits in OECD Countries (https://www.oecd.org/tax/taxing-wages-20725124.htm)					
Messgrößenangabe	Prozentualer Wert an den Gesamtkosten des Faktors Arbeit					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	11,4	11,9	11,9	n.v.	11,8	11,7

	Die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit ist ein bedeutender Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Abgabensystems einer Volkswirtschaft sowie für die Erhaltung und Stärkung der Kaufkraft der Menschen. Die Belastung setzt sich aus Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnnebenkosten und Einkommensteuern zusammen. Das Abgabensystem in Österreich ist durch verhältnismäßig hohe Sozialversicherungsbeiträge charakterisiert. Mit der gegenständlichen Kennzahl soll der steuerliche Anteil der Abgabenbelastung nachvollzogen werden. Mit der Abschaffung der „kalten Progression“ ab 01.01.2023 (BGBl. I Nr. 163/2022) wird die inflationsbedingte Ausweitung der Abgabenbelastung eliminiert und die Steuerbelastung im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer stabilisiert. Die Zielvorgabe für die Jahre 2024 und 2025 orientiert sich an einer weiteren schrittweisen Absenkung der Besteuerung von Arbeitseinkommen – gemessen als Anteil an den gesamten Arbeitskosten einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners.
--	---

Kennzahl 16.1.2	Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)					
Berechnungsmethode	Gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung (jeweils bei ESt + KöSt).					
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	1.049	890	760	1.100	1.000	1.100
	Die Forschungsprämie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich, stellt eine wesentliche Komponente in der die Forschung und Entwicklung betreffenden Förderungslandschaft in Österreich sowie einen Anreiz dar, Forschungsaktivitäten in Österreich durch- bzw. fortzuführen. Im Jahr 2020 wurde ein besonders hoher Istwert erreicht. Dies ist zum Teil auf die vorangegangenen Erhöhungen des Prämienatzes zurückzuführen, teilweise dürfte der Anstieg aber auch auf Sonderfaktoren (z. B. Vorzieheffekte) im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein (vgl. Analyse des Budgetdienstes UG 16 und UG 44, 02.06.2022, S. 11). Das Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl. I Nr. 108/2022) sieht eine erweiterte sowie erleichterte Anwendbarkeit der Forschungsprämie insbesondere zum Vorteil von Start-ups und kleinen Unternehmen vor. Der Zielzustand 2023 wurde im Rahmen des BFG 2023 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.					

Kennzahl 16.1.3	Jährliche Unternehmensgründungen in Österreich					
Berechnungsmethode	Zahl der Unternehmensneugründungen im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern.					
Datenquelle	Wirtschaftskammer Österreich (WKO) (https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-unternehmensneugruendungen.html)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	38.857	40.751	39.370	n.v.	42.000	43.000
	Positive wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zu schaffen, um so die Innovationsfähigkeit und Produktivitätsentwicklung des Wirtschaftsstandorts zu stärken und langfristig Wohlstand zu sichern ist eine zentrale Zielsetzung der österreichischen Steuerpolitik. Der Ideenreichtum in der österreichischen Wirtschaft soll bestmöglich genutzt werden, um so für heimische Unternehmen, die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt einen Mehrwert zu schaffen. Der Zielerreichung für die Jahre 2024 und 2025 sind sowohl Maßnahmen zum Bürokratieabbau als auch die Senkung von Unternehmenssteuern, wie bspw. durch die stufenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Jahr 2023, dienlich. Die Ist- bzw. Zielzustände beziehen sich auf sog. „echte Gründungen“ im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern, d. h. unter Ausschluss von Betriebsübernahmen, Rechtsformänderungen, kurzfristigen Löschungen oder „Ruhendmeldungen“, Filialgründungen etc.					

Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote.

Warum dieses Wirkungsziel?

Trotz des fortschreitenden Wandels des soziokulturellen Verständnisses von Frauen und Männern in Beruf und Familie sowie des Selbstverständnisses von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt besteht in Österreich nach wie vor die Situation, dass in der privaten Lebenssphäre gelegene Aufgaben, etwa Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, oftmals primär von Frauen besorgt werden. Gleichzeitig wollen auch Männer stärker in ihrem soziokulturellen Verständnis als Vater wahrgenommen werden und sich aktiver in der Familie, in ihren unterschiedlichen Definitionsformen, engagieren. Das BMF sieht daher – in Übereinstimmung mit den ertragsteuerlichen Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Individualbesteuerung – die Notwendigkeit der Setzung von positiven Erwerbsanreizen für nicht erwerbstätige bzw. geringfügig/teilzeitbeschäftigte Personen. Die Erreichung dieser Zielsetzung wird insbesondere anhand der Kennzahlen durchschnittliche Bruttolohnsumme, Anteil an der Erwerbstätigenquote und des Verhältnisses der Teilzeitquoten bei weiblichen und männlichen unselbständig Beschäftigten nachvollzogen. Die genannten Kennzahlen sind durch das Abgabensystem tatsächlich steuerbar und daher für eine Evaluierung im Rahmen der Wirkungsziele geeignet. Mit diesem Wirkungsziel wird ein Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals – SDG“), spezifisch von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ geleistet, insbesondere durch Unterziel 5.c, indem steuerliche Ansatzpunkte für den Abbau bestehender gesellschaftlicher Ungleichheiten herangezogen werden.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Abbau von negativen Erwerbsanreizen im Abgabensystem sowie Setzen von positiven Anreizen im Abgabensystem für ein Einkommen über dem Steuerfreibetrag.
- Steuerliche Entlastung insbesondere der unteren Einkommensbereiche.
- Steuerliche Attraktivierung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Ausweitung einer geringfügigen bzw. in Teilzeit ausgeübten Beschäftigung.

Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.2.1	Bruttolohnsumme					
Berechnungsmethode	Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR)					
Datenquelle	STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA: Nichtfinanzielle Transaktionen nach institutionellen Sektoren, gemäß ESVG 2010, ab 1995					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	158.675	166.257	178.993	175.000	212.000	225.000
	Durch die Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Erwerbsausmaßes in monetärer Form führen. Der Zielzustand 2023 orientiert sich an den Prognosen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, wobei in perspektivischer Betrachtung erwartet wird, dass sich das Inflationsniveau entsprechend niederschlägt. Der Zielzustand 2023 wurde im Rahmen des BFG 2023 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Der Zielzustand 2024 ist ausgerichtet an der mittelfristigen Wachstumsprognose für die Lohn- und Gehaltssumme (+ 9,1) des Monatsberichts 4/2023 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO).					

Kennzahl 16.2.2	Erwerbstätigenquote					
Berechnungsmethode	Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre)					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/erwerbstaetigkeit)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	Gesamt: 72,4 Weiblich: 68,3 Männlich: 76,5	Gesamt: 72,4 Weiblich: 68,1 Männlich: 76,7	Gesamt: 74 Weiblich: 70 Männlich: 78	Gesamt: 74,4 Weiblich: 70,7 Männlich: 78,1	Gesamt: 74,8 Weiblich: 71,3 Männlich: 78,3	Gesamt: 75,1 Weiblich: 71,7 Männlich: 78,6

	Durch die Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre) soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Personen die einer Erwerbstätigkeit nachgehen führen. Der Zielzustand 2023 spiegelt eine fundierte Beschäftigungssituation wider, wobei der Planungshorizont von wirtschaftspolitischen Unsicherheiten charakterisiert ist (z. B. COVID-19-Pandemie, Ukraine-Krieg, Lieferengpässe). Der Zielzustand 2023 wurde im Rahmen des BFG 2023 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Die Zielzustände 2024 und 2025 scheinen unter Berücksichtigung der aktuellen Beschäftigungsprognosen im Zeitpunkt der Zieldefinition kohärent.
--	---

Kennzahl 16.2.3	Teilzeitquote Frauen im Verhältnis zu Teilzeitquote Männer					
Berechnungsmethode	Verhältnis der Teilzeitquoten unselbständig beschäftigter Frauen und Männer					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit-teilzeitquote)					
Messgrößenangabe	Verhältniszahl					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	4,82	4,28	4,02	4,25	3,9	3,8
	Das Verhältnis der Teilzeitquoten von unselbständig beschäftigten Frauen und Männern (15-64 Jahre; z. B. kamen im Jahr 2022 auf einen Mann in Teilzeit 4,02 Frauen in Teilzeit bei einer Teilzeitquote der Frauen von 50,7 % und der Männer von 12,6 %) soll indizieren, ob die steuerlichen Maßnahmen zu einer tendenziellen Angleichung der Arbeitszeitgestaltungen führen. Während die kurzfristige Entwicklung auch vom allgemeinen konjunkturellen Umfeld bestimmt wird und daher gegenläufige Tendenzen möglich sind, wird langfristig eine Senkung des Verhältnisses der Teilzeitquoten angestrebt. Die Konjunktorentwicklung bzw. Arbeitsmarktsituation hat auf diese Kennzahl naturgemäß signifikanten Einfluss.					

Wirkungsziel 3:

Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext.

Warum dieses Wirkungsziel?

Das Steuersystem liefert einen wichtigen Beitrag für eine kosteneffektive und sozial gerechte Einhaltung der klima- und energiepolitischen Ziele Österreichs. In einem ersten Schritt werden auf Basis der Green Budgeting Methode des Bundes erstmalig die klima- und energierelevanten Zahlungsströme der Untergliederung (UG) 16 erfasst und dargestellt („Input-Seite“). Die Green Budgeting Methode ist ein 6-stufiger Ansatz zur Erfassung und Analyse von klima- und energierelevanten, ein- und auszahlungsseitigen Zahlungsströmen und wurde im Rahmen des Spending Review Moduls 1 („Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft“) unter dem österreichischen Aufbauplan erstellt. Ziel ist dabei u. a. die Verlinkung von Input (Zahlungsströme) und ökologischer Wirkung. Zur Bekämpfung der Klimakrise trägt das Steuersystem gemeinsam mit einem nationalen Emissionszertifikatehandel zu einer notwendigen ökosozialen Umsteuerung bei („Impact-Seite“). Damit wird auch ein Beitrag für die Energiewende in Österreich geleistet, die v. a. im Zuge des russischen Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Preisentwicklungen sowie Lieferunterbrechungen von Erdgas noch deutlicher in den Mittelpunkt getreten ist. Mit diesem Wirkungsziel wird ein Beitrag zur Erreichung folgender UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals – SDG“) geleistet: Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ und Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, insbesondere die Unterziele 12.2, 12.6 sowie 12.c betreffend die steuerliche Förderung emissionsfreier bzw. emissionsarmer Fahrzeuge und 13.2 hinsichtlich der steuerlichen Förderung von Ökologisierung und Nachhaltigkeit.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Erfassung klima- und energierelevanter Daten auf Basis des 6-stufigen Ansatzes gemäß Green Budgeting System (inklusive Bewertung anhand der Green Budgeting Scorecard).
- Das Steuer- und Abgabensystem bietet Anreize für eine ökologisch nachhaltige sowie klimafreundliche Gesellschaft und Wirtschaft, beispielsweise im Bereich der (energie- bzw. emissionsintensiven) Sektoren Verkehr und Gebäude. Im Zusammenwirken mit einem nationalen Emissionszertifikatehandel, der eine sozial und wirtschaftlich verträgliche Bepreisung jener Emissionen sicherstellt, die nicht bereits im Rahmen des Europäischen Emissionszertifikatehandels erfasst sind, wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der österreichischen Klimaziele (z. B. durch einen effizienteren Einsatz fossiler Energieträger) geleistet. Dies ist insbesondere auch für die budgetär zentralen Treibhausgas-Sektoren „Verkehr“ und „Gebäude“ der Fall.

Wie sieht Erfolg aus?

Bundesvoranschlag 2024

Kennzahl 16.3.1	Klima- und energierelevante Zahlungsströme der UG 16					
Berechnungsmethode	BMF, Anwendung der Green Budgeting Methode gemäß Meilenstein im Aufbauplan: Spending Review 1 „Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft des Bundes“ (https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html).					
Datenquelle	Green Budgeting Analysen des BMF, Klima- und Umweltbeilage des Bundes					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	n.v.	n.v.	880	n.v.	1.400	1.500
Die Anwendung der Green Budgeting Methode des Bundes ermöglicht erstmalig eine direkte Erfassung der klima- und energiepolitischen Wirkungsrichtung steuerpolitischer Maßnahmen der UG 16. Die vorliegende Kennzahl fokussiert dabei auf produktive Maßnahmen mit einem Score von +2 im Sinne der Green Budgeting Methode (Green Budgeting Scorecard). Der zugewiesene Score bildet in diesem Zusammenhang ab, welche Wirkungsrichtung (u. a. „positiv/negativ/neutral/nicht bestimmbar“) ein ein- und/oder auszahlsseitiger Zahlungsstrom im Hinblick auf die Klimaziele ausweist. Diese score-basierte Erfassung der Wirkungsrichtung entspricht dabei Stufe 4 der Green Budgeting Methode (siehe https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html) und soll in Zukunft schrittweise ausgebaut werden. Der gegenüber dem Referenzjahr 2022 erwartete Anstieg an klima- und energierelevanten Zahlungsströmen der UG 16 begründet sich dabei primär durch den Anstieg des unterlegten CO ₂ -Preises gemäß Bundesgesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 - NEHG 2022).						

Kennzahl 16.3.2	CO ₂ -Reduktionen infolge der Bepreisung von Treibhausgasemissionen, mit Fokus auf die Effekte des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems (NEHG 2022)					
Berechnungsmethode	Die CO ₂ -Effekte von Maßnahmen werden im Modell MIO-ES als Veränderung gegenüber einem Basisjahr ausgewiesen.					
Datenquelle	Umweltbundesamt (UBA)					
Messgrößenangabe	Reduktion von Kt CO ₂ -Äquivalent gegenüber Baseline (2019)					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	0	0	n.v.	931	1.220	1.488
MIO-ES ist ein volkswirtschaftliches Modell mit integriertem Energiesystem sowie an die Volkswirtschaft angekoppelten Bottom-Up-Modulen für die nicht dem Europäischen Emissionssystem unterliegenden Sektoren Verkehr, Raumwärme, Industrie und Energie für Österreich („Non-ETS“ bzw. „Nicht-ETS“). Für die vorliegenden Berechnungen wurden die Berechnungen 2021 mit dem Basisjahr 2019 verwendet. Für die Periode 2027-2030 ist in Zukunft auf das Inkrafttreten des EU ETS 2 zu achten.						

Kennzahl 16.3.3	Anteil emissionsfreier Antriebe an PKW-Neuzulassungen					
Berechnungsmethode	Anteil „emissionsfreier“ Personenkraftwagen: Elektro und Wasserstoff (Brennstoffzelle)					
Datenquelle	Statistik Austria, Pkw, Lkw und Zweiräder – Kfz-Neuzulassungen (https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/fahrzeuge/kfz-neuzulassungen)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	6,4	13,9	15,89	n.v.	25	30
Die auf Grundlage des Unionsrechts und internationaler Vereinbarungen bestehende Verpflichtung der Republik Österreich, Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in den Non-ETS-Sektoren um 36 % gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren umfasst unter anderem den emissionsstarken Sektor Verkehr. In steuerpolitischer Hinsicht wurde v. a. E-Mobilität auf verschiedenen Ebenen attraktiviert. Der Anteil der Neuzulassungen von E-Fahrzeugen war v. a. ab dem Jahr 2020 stark steigend (der Anteil von Wasserstofftechnologie ist statistisch vernachlässigbar), die sprunghaften Anstiege sind zum Teil aber auch auf stark rückläufige Gesamtzulassungen zurückzuführen, sodass sich die Anteile teilweise verzerrt darstellen. Die konkreten Entwicklungen im Segment E-Mobilität sind jedenfalls stark von geo- und wirtschaftspolitischen Faktoren abhängig. Aufgrund der bisher dynamischen Entwicklungen im Bereich der E-Mobilität wird für das Jahr 2024 eine Stabilisierung auf hohem Niveau (mit weiterem Aufwärtstrend) angenommen.						

Kennzahl 16.3.4	Absatz von Photovoltaikanlagen					
Berechnungsmethode	Absatz von Photovoltaikanlagen in Österreich					
Datenquelle	Branchenradar – Photovoltaik in Österreich, veröffentlicht von STATISTA (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/938961/umfrage/absatz-von-photovoltaikanlagen-in-oesterreich/)					
Messgrößenangabe	1.000 Kilowattpeak					
Entwicklung	Istzustand 2020	Istzustand 2021	Istzustand 2022	Zielzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025
	338,1	738,1	1.370	382	2.000	2.500
	<p>Photovoltaikanlagen bieten durch Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie die Möglichkeit einer sauberen und nachhaltigen Stromerzeugung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Im Zeitverlauf sind beachtliche jährliche Zunahmen des Gesamtabsatzes von Photovoltaikanlagen in Österreich festzustellen. Diese Form der nachhaltigen Stromerzeugung wurde u. a. auch steuerlich attraktiviert. Zuletzt wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 eine Einkommensteuerbefreiung vorgesehen, welche Einkünfte aus der Einspeisung von höchstens 12.500 kWh Strom aus Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von 25 kWp in das öffentliche Netz steuerfrei stellt. Das Abgabenänderungsgesetz 2023 sieht eine Ausweitung dahingehend vor, dass auch die Verbauung eines leistungsfähigeren Moduls als 25 kWp zur Eigenversorgung im privaten Bereich nicht zum Entfall der Steuerbefreiung führt. Die Zielzustände für die Jahre 2024 und 2025 entsprechen den Schätzungen der Branchenradar Marktanalyse GmbH (Datenquelle). Im Photovoltaikbereich ist ein besonders starkes Wachstum zu verzeichnen, das – nach partiellen Verbesserungen der Lieferengpässe und der Ausgestaltung der Förderlandschaft – wohl anhalten wird. Der Zielzustand 2023 wurde im Rahmen des BFG 2023 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
-----------	-------	-----------

Abkürzungen

AEUV		Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BFG		Bundesfinanzgesetz
BFRG		Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI		Bundesgesetzblatt
BHG 2013		Bundeshaushaltsgesetz 2013
BMF		Bundesministerium für Finanzen
BNE		Bruttonationaleinkommen
BVA		Bundesvoranschlag
BVwAbgV		Bundesverwaltungsabgabenverordnung
CBAM		Carbon Border Adjustment Mechanism
CO2		Kohlenstoffdioxid
DB		Detailbudget
EK		Europäische Kommission
ESt		Einkommensteuer
ESVG		Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ETS		(European Union) Emissions Trading System
EU		Europäische Union
EUR		Euro
FAG		Finanzausgleichsgesetz
FinStrZG		Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz
GB		Globalbudget
GSBG		Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
IT		Informationstechnik
KfzStG		Kraftfahrzeugsteuergesetz
KöSt		Körperschaftsteuer
Kt		Kilotonne
kWh		Kilowattstunde
kWp		Kilowatt-Peak
MinStG		Mineralölsteuergesetz
Mio		Million
Mrd		Milliarde
MwSt		Mehrwertsteuer
NEHG		Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz
nEHS		Nationales Emissionszertifikatehandelssystem
PKW		Personenkraftwagen
THG		Treibhausgas
UBA		Umweltbundesamt GmbH
UG		Untergliederung
UN		United Nations
USt		Umsatzsteuer
VGR		Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WIFO		Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung